

**STV Mülligen**

Postfach  
5243 Mülligen

**Statuten**

# STATUTEN

## STV Mülligen

### ALLGEMEINES

#### 1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein Mülligen	STV Mülligen
Männerriege	MR
Frauenriege	FR
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS

#### 2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Funktionen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

#### 3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre

Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz seines Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

---

## **I. NAME UND SITZ**

### Art. 1

Der STV Mülligen ist ein Verein im Sinne von Art. 60. ff. des ZGB.

### Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Mülligen/Bezirk Brugg.

---

## **II. ZWECK DES VEREINS**

### Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- leistet durch aktive Jugendarbeit einen sozialen Beitrag zur Integration von Jugendlichen in die Dorfgemeinschaft und in die Gesellschaft
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Name

Sitz

Zweck, Neutralität

Art. 4

Der Verein ist Mitglied

- des Kreisturnverbandes
- des Kantonaltturnverbandes
- und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes
- Alle Turnenden sind automatisch bei der SVK gegen Turnunfälle versichert

deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellen.

---

Zugehörigkeit

### **III. Vereinsstruktur**

Art. 5

Dem Verein gehören als selbständige Riegen mit eigenem Vorstand, eigenen Statuten und selbständiger Kasse die Männerriege (MR) und die Frauenriege (FR) an. Als unselbständige Riegen, die direkt dem VS unterstellt sind, sind angegliedert:

Aktive TurnerInnen  
Mädchenriege  
Jugendriege  
KiTu  
MuKi

Bestand, Riegen

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet oder aufgenommen werden.

---

Riegengründung

### **IV. Mitgliedschaft und Ernennungen**

Art. 7

Der Verein und seine unselbständigen Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Mitturner

Alle Vereinsmitglieder (auch jene der selbständigen Riegen) sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular des STV zu melden

Mitglieder-  
Kategorien

Art. 8

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer im 16. Altersjahr steht. Ausgenommen von dieser Altersbeschränkung sind die Jugendriege.

Mindestalter

Art. 9

Die Riegenleiter melden Vereins-Ein- und Austritte (ausgenommen Jugendriege) dem VS zwecks Genehmigung durch die GV.

Eintritt, Austritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann auf die GV hin erfolgen.

Übertritt

Art. 10

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Dispens

Während der Dispenszeit sind beide Teile ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 11

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Art. 12

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 13

Als Freimitglieder können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden vom VS der GV zur Ernennung vorgeschlagen.

Freimitglieder

Art. 14

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Sie werden vom VS der GV zur Ernennung vorgeschlagen.

Ehrenmitglieder

Art. 15

Die Vorschläge zur Ernennung gehen vom Vorstand oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV (für Passive kein Aufnahmebeschluss, siehe Art. 16).

Vorschläge zur Ernennung

Art. 16

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Passivmitglieder

## V. Organe

### Art. 17

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung GV
- Turnstand TS
- Vorstand VS
- Technische Kommission TK
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Organe

### Art. 18

#### *Generalversammlung*

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren

Termin,  
Zusammen-  
setzung

### Art. 19

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Technischen Leiter
- Abnahme der Jahresberichte des Jugendriegeleiters / der Mädchenriegeleiterin
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der technischen Leiter
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung
- Behandlung von Anträgen

Geschäfte

### Art. 20

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Eingabefrist für  
Anträge

Art. 21

Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Dieses hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Einberufung

Art. 22

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche  
GV

Art. 23

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimmrecht,  
Antragsrecht

Art. 24

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Wahlmodi

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 25

An der GV des STV Mülligen ist die MR und FR mit je einer Delegation vertreten. An der GV der MR und FR nimmt in der Regel der Präsident des STV Mülligen teil.

Delegation MR und  
FR

**Turnstand**

Art. 26

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen und ist 5 Tage im voraus anzukündigen.

Einberufung

**Vorstand**

Art. 27

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- 4 bis 8 Mitgliedern

Zusammen-  
Setzung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 28

Die Obliegenheiten des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte

Aufgaben

Art. 29

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

Art. 30

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Zeichnungs-  
berechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben Präsident und Kassier je Einzelunterschrift.

***Technische Kommission***

Art. 31

Die TK setzt sich zusammen aus

- Technischem Leiter/Koordinator
- 2 bis 5 Mitgliedern

Zusammen-  
setzung

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 32

Die Obliegenheiten der TK sind

- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Vorschläge an den VS über Beteiligungen an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
- dafür zu sorgen, dass die Einzelturner in das Sektions- und Riegenturnen integriert werden

Aufgaben

Art. 33

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Leiter oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Einberufung

***Spezialkommissionen***

Art. 34

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

## ***Revisoren***

### Art. 35

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder.

Zusammen-  
setzung

### Art. 36

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

---

## ***VI. Verwaltung***

### Art. 37

Über alle Vorstandssitzungen und Sitzungen der TK sowie Sitzungen von OK ist ein Protokoll zu führen und innerhalb von 10 Tagen seit der Sitzung an die Mitglieder des Vorstandes bzw. der TK oder des OK zu verschicken.

Protokoll

### Art. 38

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Archiv

---

## ***VII. Finanzen***

### Art. 39

Das Vereinsjahr schliesst auf den 31.12. eines jeden Jahres.

Geschäftsjahr

### Art. 40

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Gewinne von Veranstaltungen
- Subventionen / Rückerstattungen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen

Einnahmen

### Art. 41

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist.

Ausgaben

Art. 42

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Mitgliederbeiträge

Art. 43

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein ganz oder teilweise sind ausgenommen

Beitragsfrei

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Freimitglieder (von Vereinsabgabe)
- Mitglieder des VS und der TK (ganz)
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (ganz)

Art. 44

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 45

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Fonds

Art. 46

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 47

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

---

## ***VIII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen***

Art. 48

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teilrevision

Art. 49

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 50

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Besondere Fälle

Art. 51

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann an einer ordentlichen oder zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 52

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds der Gemeindeverwaltung Mülligen treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Kreisturnverbandes.

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Art. 53

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 3 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Art. 54

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen GV vom 10. März 2000 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband in Kraft.

Inkrafttretung

---

Mülligen, den 10. März 2000

**Für den STV Mülligen**

Unterschriften

Der Präsident

Der Aktuar

**Für den Kreisturnverband Brugg**

Der Präsident

Der Aktuar

---

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 24. Januar 2000 genehmigt.

*(Statuten mit Originalunterschriften sind bei den Akten)*